



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 5. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2481 –

Frage Nummer 47 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.05.2019 auf die Frage 1.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Sebastian Körber (FDP) vom 16.04.2019 betreffend „Auswirkungen des „Volksbegehrens Artenvielfalt“ auf das größte Süßkirschenanbaugebiet Europas – die Fränkische Schweiz“ auf Drs. 18/2088 („Mit dem Begleitgesetz sollen u. a. ordnungsgemäße Unterhaltungsmaßnahmen auch in naturschutzfachlich wertvollen Streuobstbeständen voll umfänglich möglich bleiben. Auch die Bekämpfung von Schaderregern durch einen begrenzten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird hiervon erfasst.“) mit den geforderten Änderungen des Gesetzesentwurfs zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“ vereinbart werden kann, da in Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) unter Nr. 6 Streuobstbestände als gesetzlich geschütztes Biotop definiert werden sollen und zugleich in Art. 23a BayNatSchG ein Anwendungsverbot von Pestiziden in ebendiesen Biotopen eingeführt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ist die Nutzung von Streuobstbeständen zum Erhalt dieses ökologisch wertvollen Biotops erforderlich. Als geschütztes Biotop eingestufte Streuobstwiesen sollen deshalb weiter so genutzt werden wie bisher. Die Fachgruppe Offene Landschaft, Agrarlandschaft des Runden Tisches zum Volksbegehren hat hierzu einvernehmlich eine Empfehlung gegeben, die in § 1 Abs. 7 des Entwurfs für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) aufgegriffen wird. Danach werden die Verbote nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der Obstbaumwiesen und -weiden

im Sinn des neuen Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) gelten. Auch die Bekämpfung von Schaderregern wie z. B. der Kirschfruchtfliege durch begrenzten Einsatz von Pestiziden wird hiervon erfasst. Eine allgemeine Zulassung solcher Maßnahmen kann im Wege einer Allgemeinverfügung vorgesehen werden.